

Sonderdruck aus:

Hans-Georg Soeffner (Hrsg.)

Interpretative Verfahren in den Sozial- und Textwissenschaften

J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung
Stuttgart 1979

H. Walter Schmitz

Zur Analyse von Aushandlungsprozessen in polizeilichen Vernehmungen von Geschädigten und Zeugen

Bericht über ein laufendes Forschungsprojekt

1. Vorbemerkungen

Der im folgenden darzustellende Ansatz zur Untersuchung des Aushandelns von Sachverhalten in polizeilichen Vernehmungen wurde entwickelt im Rahmen eines noch laufenden Forschungsprojektes zur »Erschließbarkeit des Tathergangs aus Zeugenaussagen«. Dieses Projekt wurde im November 1976 vom Bundeskriminalamt an das Institut für Kommunikationsforschung und Phonetik der Universität Bonn vergeben und wird von mir bearbeitet. Schon in einem vorausgegangenen Projekt zur »Erschließbarkeit

des modus operandi aus Tatortbesichtigungen unter Berücksichtigung von Zeugenaussagen» [1], ebenfalls ein Auftragsprojekt des Bundeskriminalamtes, hatte ich mich mit der Analyse von Zeugenvernehmungen beschäftigt und dabei die zentrale Rolle von Aushandlungsprozessen in der polizeilichen Rekonstruktion des Tathergangs aus Zeugenaussagen festgestellt, ein Aspekt, der sowohl von der forensischen Psychologie als auch von der allgemeinen Aussagepsychologie weitgehend nicht beachtet worden ist.

Für das derzeitige Projekt wurde daraufhin das Problem der Erschließbarkeit des Tathergangs aus Zeugenaussagen folgendermaßen formuliert:

Wie können Kriminalbeamte in einer als Aushandeln verstehbaren kommunikativen Interaktion mit Zeugen bzw. Geschädigten zu einer verlässlichen Rekonstruktion und Beschreibung des Tathergangs gelangen, über den Zeugen bzw. Geschädigten ein tatsächliches oder angebliches Wissen haben?

Diese Problemstellung ist zu ergänzen durch die folgende: Nach welchen Kriterien bestimmen Polizeibeamte die Verlässlichkeit einzelner Zeugenaussagen und wie berücksichtigen sie diese Aussagen dann bei der gemeinsamen Rekonstruktion des Tathergangs?

Für die Bearbeitung dieser Problemstellungen stützen wir uns auf 24 in Simulationsexperimenten erzeugte Geschädigten- und Zeugenvernehmungen zu drei Delikten: a) einem einfachen Diebstahl (Diebstahl eines Diplomatenkoffers); b) einem Betrug (Straßenverkauf einer defekten Armbanduhr); c) einem Raub (Geldbombenraub vor dem Nachttresor einer Bank). In zwei Städten wurden Filme der drei Tatgeschehen aus der »Zeugenperspektive« gedreht und ortskundigen männlichen und weiblichen Arbeitnehmern und Studenten vorgeführt, die nach Maßgabe bestimmter Instruktionen die Rolle des Geschädigten bzw. des Zeugen übernehmen sollten. Diese Versuchspersonen wurden anschließend von Kriminalbeamten (männlichen und weiblichen, erfahrenen und unerfahrenen) im jeweiligen Polizeipräsidium vernommen; jede Versuchsperson wurde nach zwei Tagen von einem anderen Kriminalbeamten noch einmal vernommen, ohne daß der Beamte jedoch wußte, daß es sich um eine Zweitvernehmung handelte. In allen Vernehmungen wurden Protokolle geschrieben, alle Vernehmungen wurden auf Band aufgezeichnet.

In einem Parallelprojekt durchgeführte Interaktionsanalysen ließen hinsichtlich des Vernehmungsverhaltens der Beamten oder der Vernommenen keine deutlichen Unterschiede zwischen echten und simulierten Vernehmungen erkennen. [1a]

2. Aushandeln von Realität in Vernehmungen

a) Zum Aushandlungsansatz

Für die Analyse des Aushandelns in Vernehmungen wurde in ersten Vorüberlegungen davon ausgegangen, daß es in Vernehmungen im wesentlichen darum geht, daß der Beamte in einer kommunikativen Interaktion mit dem Zeugen versucht, eine von ihm nicht miterlebte und nur indirekt – also nur über das Wissen des Zeugen – zugängliche Realität zu rekonstruieren (dazu: Burghard 1973: 81; Malinowski/Brusten 1975: 8 f.). In diesem gemeinsamen Rekonstruktionsprozeß [2] entsteht einerseits Stück für Stück die Zeugenaussage, sie wird verändert und erweitert, und andererseits wird hier durch den Beamten in Auseinandersetzung mit dem Zeugen der Tatvergang erschlossen und schriftlich niedergelegt. Es werden also nicht vom Zeugen eine Reihe von Aussagen über Erfahrenes gemacht, die der Beamte versteht und akzeptiert, sondern – so unsere Hypothese – Beamter und Zeuge handeln miteinander aus, was wie geschehen sein soll, was der Zeuge davon wie wahrgenommen haben soll [3] und auf welche Weise die Aussage protokolliert wird.

Das Aushandeln schließt als kommunikativer Prozeß sowohl das Erschließen des Tatvergangs ein als auch das Aussagen des Zeugen. Oder mit den Worten Döhrings (1964: 24): »In Wahrheit wirkt bei der Rekonstruktion eines in der Vergangenheit liegenden Vorgangs auch der Vernehmungsleiter in beträchtlichem Maße mit. Die Sachdarstellung des Aussagenden, wie sie bei Abschluß der Vernehmung vorliegt, ist nicht mehr allein sein Werk.«

Die nähere Bestimmung des Aushandlungsprozesses nahm ihren Ausgang von Scheffs stimulierenden Überlegungen. [4] Danach bestehen Prozesse des Aushandelns im wesentlichen in Folgen von ‚Vorschlägen‘ und ‚Reaktionen‘ auf diese ‚Vorschläge‘, die solange fortgesetzt werden, bis ein ‚Vorschlag‘, eine »Situationsdefinition«, erreicht wird, die für alle beteiligten Parteien akzeptabel ist bzw. akzeptiert wird. Als ‚Reaktionen‘ (»responses«) sind in der Regel die Fragen anzusehen, als ‚Vorschläge‘ (»offers«) die Antworten.

In Anwendung auf die Vernehmungssituation ist der Prozeß des Aushandelns demnach in folgender Weise zu charakterisieren: Eine erste Dimension dieses Prozesses ist der Grad des Bewußtseins dessen, daß in der Interaktion etwas ausgehandelt wird. Vernehmungen oder Phasen von Vernehmungen unterscheiden sich wesentlich dadurch, daß nur einem, beiden oder aber keinem der Partner dies bewußt ist. Der eigentliche Gegenstand der Vernehmung kann zudem über weitere Strecken einem der Partner verborgen bleiben; so z. B. wenn ein Geschädigter eine Tat vortäuscht oder der Beamte einen Verdacht gegen den Zeugen hegt und ihn überprüft. Statt

des beidseitig angenommenen Gegenstands, nämlich der Frage »Was ist geschehen?«, verfolgt der Beamte dann die Fragen »Wie war es *wirklich?*« und »War es *wirklich so?*«.

Mit dieser ersten Dimension hängt die zweite eng zusammen, die die Art der kommunikativen Interaktion angeht. Ob es sich um eine reine Befragung handelt, in der einer fragt (*reagiert*) und einer antwortet (*vorschlägt*), oder ob ein ständiger Wechsel möglich ist zwischen der Rolle des Befragenden und der des Befragten usw.

In der Art der kommunikativen Interaktion findet die relative Macht und Autorität der Teilnehmer ihren Ausdruck. Sie kann je Vernehmung unterschiedlich verteilt sein, je nachdem wieviel Kontrolle über die Interaktion der Zeuge oder der Geschädigte an den Kriminalbeamten abtritt wegen dessen Autorität als Polizeibeamter oder dessen kommunikativer Geschicklichkeit oder auch nur, weil er (als Geschädigter) Unterstützung, sein Recht etc. sucht.

Von der Verteilung der Kontrolle über die Interaktionen hängt nun wesentlich das Ergebnis ab, nämlich das, was beide als das wirkliche Tatgeschehen erschließen und ansehen. [5]

Hierzu lassen sich nach Scheff (1968: 16) folgende Hypothesen formulieren:

1. Je größer das gemeinsame Bewußtsein der Teilnehmer, daß in der Vernehmung etwas ausgehandelt wird, desto mehr Kontrolle erhält der Zeuge oder der Geschädigte über das Ergebnis.
2. Je expliziter der Gegenstand der Vernehmung ist, desto größere Kontrolle erhält der Zeuge oder Geschädigte über das Ergebnis.
3. Der Teilnehmer, der *reagiert*, hat eine relativ größere Macht, das gemeinsame Ergebnis zu kontrollieren, als derjenige, welcher *vorschlägt*.
 - a) Der *Reagierende*, der zusätzlich *Gegenvorschläge* unterbreitet, hat relativ größere Macht über die Ergebnisbestimmung als *der Reagierende* Teilnehmer, der seine *Reaktionen* auf das Annehmen oder Zurückweisen von *Vorschlägen* des anderen Teilnehmers beschränkt.
4. Je direkter die Fragen des Vernehmenden und je direkter die Antworten, die er verlangt und erhält, desto mehr Kontrolle hat er über das Ergebnis der Vernehmung.

Erste Untersuchungen von Vernehmungen zeigten jedoch, daß der von Scheff auf der Basis zweier Interaktionsbeispiele entwickelten Ansatz erheblicher Erweiterungen und Modifikationen bedarf, ehe damit die Aushandlungsprozesse in polizeilichen Vernehmungen in ihren relevanten Merkmalen analysiert und verstehbar gemacht werden können:

1. Mit dem Aushandlungsansatz können nur solche Vernehmungen analysiert werden, in denen beide Interaktionspartner die Kapazität besitzen, den Anforderungen des Vernehmungsgeschehens gerecht zu werden. Der Geschädigte oder Zeuge darf z. B. nicht unter Schockeinwirkungen stehen,

keine Drogen genommen haben usw. Denn für alle anderen Vernehmungen wäre anzunehmen, daß schon das interaktionslogisch vorrangige Aushandeln des Verfahrens kein Ergebnis erreicht, das als hinreichende Voraussetzung für Aushandlungsprozesse auf anderen Ebenen (siehe unten) gelten könnte.

2. Aushandlungsprozesse können nicht zu beliebigen Ergebnissen führen, sondern die Ergebnisse stehen in einer gewissen Abhängigkeit von den Ausgangspositionen der beteiligten Interaktionspartner. [6] Ausgehend davon ist anzunehmen:

- a) Bei zwei unterschiedlichen Positionen kann eine der beiden als Ergebnis festgehalten und vereinbart werden (also kein Kompromiß im strengen Sinne).
- b) Zwei unterschiedliche Positionen stehen sich u. U. nicht als Pole gegenüber, sondern sind als Endpunkte eines Kontinuums zu betrachten. Als Aushandlungsergebnis kann
 - b₁) ein Punkt auf dem Kontinuum erreicht werden, so daß die Linearität der Beziehung berücksichtigt bleibt (Kompromiß); (blau vs. grün → blaugrün)
 - b₂) ein Punkt auf einer höheren Vagheits- und Abstraktionsstufe (etwa ein Oberbegriff) erreicht werden, der die Polarität wie das Kontinuum im wesentlichen abdeckt (Kompromiß); (Pistole vs. Revolver → Faustfeuerwaffe)
 - b₃) ein Begriff in einer Klasse von Begriffen erreicht werden, wobei durch Vorschlag die Begriffsklasse vorgegeben wird;
- usw.
- c) Bei einem gegebenen Kontinuum oder einer vorgegebenen Klasse kann im ersten Schritt nicht jeder Punkt auf dem Kontinuum und nicht jeder Begriff aus der Klasse in der ersten Aushandlungsphase erreicht werden, wohl kann im Verlauf weiterer Phasen von dem ersten Ergebnis (Zwischenergebnis) aus eine bestimmte Reihe anderer Punkte bzw. Begriffe erreicht werden usw.

Ein solcher Prozeß kann zum Wechsel von Klassen oder Kontinua führen, indem weitere Kriterien eingeführt werden; hierfür werden jedoch häufig Begründungen gefordert.

Es bleibt in diesem Zusammenhang noch zu prüfen, ob Zugeständnisse in Aushandlungsprozessen die Erwartung wie die Verpflichtung implizieren, daß in weiteren Aushandlungen dem jeweils anderen Zugeständnisse zu machen sind, um eine gewisse Reziprozität zu erhalten oder wiederherzustellen. [6a] Sollte dies nicht der Fall sein, dann ist zumindest damit zu rechnen, daß Aushandlungsprozesse dazu führen können, daß die Kompetenz eines der Beteiligten (in der Regel des Geschädigten oder Zeugen) in Frage gestellt wird. Dieser wird darauf mit Strategien des »face saving« und des »face restoration« reagieren, die Ausdrücke des Bedürfnisses, sein Gesicht zu wahren, darstellen. [7]

3. Es besteht eine Relation zwischen Aushandlungszügen des Vernehmungsbeamten und seinem Wissen (Normalitätserwartungen, Ortskenntnis, Vorwissen aufgrund von Tatortbesichtigungen oder von anderen Vernehmungen) und zwar derart, daß in einer Rekonstruktion der Handlungspläne des Beamten die Elemente seines Wissens als orientierend und leitend für die Auswahl und Setzung seiner Aushandlungszüge anzusehen sind.

b) Geglubte vs. dargebotene Realitätsdefinitionen

Entgegen den Grundannahmen von Scheff (1968), die für die Bestimmung des Aushandlungsansatzes zunächst übernommen wurden, führten die ersten Analysen von Aushandlungsprozessen in Vernehmungen sowie Beobachtungen und Untersuchungen von Wellman (1969), Schur (1974: 57–67) und Edgerton (in Schur 1974: 64) zu dem Ergebnis, daß Aushandlungsprozesse zu Ergebnissen (Realitäts- und Situationsdefinitionen) führen können, die nicht für beide (alle) beteiligten Seiten gleichen oder überhaupt einen Wirklichkeitsanspruch besitzen. Denn wie schon an anderer Stelle gezeigt werden konnte (vgl. Schmitz 1977), kann der Beamte nach außen (G/Z gegenüber) ein Aushandlungsergebnis akzeptieren und es ins Protokoll übernehmen, ohne daß er es für eine wahre und richtige Aussage über das hält, was wirklich geschehen ist: der Beamte hält G oder Z für unglaublich bzw. dessen Aussage für unglaublich. Andererseits kann G oder Z lügen, ohne daß der Beamte es bemerkt. Das heißt also, daß das Protokoll zwar das gesicherte (geschriebene) Aushandlungsergebnis darstellt, aber als solches nicht für alle Beteiligten in jedem Punkte den gleichen Wirklichkeitsanspruch zu besitzen braucht.

Es ist also zu unterscheiden zwischen einer geglaubten und einer dargebotenen (präsentierten) Realitätsdefinition. Geglaubt und damit auch persönlich akzeptiert wird eine Definition der Wirklichkeit, wenn sie für wahr und richtig gehalten wird. Dargebotene Definitionen dagegen werden von dem, der sie präsentiert, nicht als wahre und richtige »Abbildungen« der Wirklichkeit angesehen, bzw. derjenige, welcher eine Definition für dargeboten hält, nimmt sie für sich persönlich (wenn er dies nicht thematisiert) oder in dieser Interaktion für beide (wenn er dies ausspricht) nicht als wahr und richtig an.

Für den Fortgang der Interaktion ist es nun keineswegs notwendig, daß jedermann glaubt, der andere teile seine Sicht der Wirklichkeit – wie etwa Wellman (1969: 537) annimmt –, sondern die Interaktion kann durchaus fortgesetzt werden – etwa weil der Beamte die Vernehmung auf jeden Fall zu Ende führen möchte –, wenn einer oder beide Partner der Ansicht sind, daß der andere weiß oder glaubt, daß von beiden Seiten Definitionen nur dargeboten werden.

Stellt man nun die verschiedenen Möglichkeiten, die sich danach in einer Interaktion ergeben können, in einer offenen, d. h. zum Ende hin unvollständigen, Matrix zusammen (vgl. Tabelle 1), dann ergeben sich auf die Frage, wann unter derartigen Umständen das Aushandlungsergebnis mit dem Rekonstruktionsergebnis identisch ist, einige interessante Antworten. Hierzu einige Erläuterungen:

1. In der ersten Interaktionskonstellation sind A.-E. (Aushandlungsergebnis) und R.-E. (Rekonstruktionsergebnis) identisch. Dies gilt für die meisten Aushandlungsprozesse in Vernehmungen.
2. A.-E. ist gleich R.-E. und trifft u. a. den Fall, von dem eine nicht-polizeiliche Testperson sagte: »Man ist manchmal gezwungen zu lügen.«
3. A.-E. entspricht nicht R.-E. Hier schreibt der Beamte z. B. das Ergebnis auf Drängen des Zeugen ins Protokoll, hält aber an einer anderen (eigenen) Version, etwa aus dem Protokoll der Geschädigtenvernehmung oder aus seinem Erfahrungswissen, fest.
4. A.-E. ist mit R.-E. identisch. Diese Konstellation dürfte jedoch sehr selten und nur bei extremer Machtausübung durch den Beamten möglich sein. Es ist wahrscheinlich, daß der Beamte bei der Protokollierung als Kompromiß eine Modalisierung des Ergebnisses einfügt.
5. A.-E. entspricht nicht R.-E. Diese Form ist nur möglich bei extremer Hartnäckigkeit und starkem Rechtsbewußtsein des Zeugen oder Geschädigten. Auch hier sind Modalisierungen im Protokoll wahrscheinlich.
6. A.-E. entspricht nicht R.-E., als Möglichkeit aber unwahrscheinlich, da der Beamte unter diesen Umständen wohl Zweifel äußern würde.
7. A.-E. entspricht nicht R.-E., ist unter diesen Bedingungen nur vorstellbar, wenn der Zeuge sehr hartnäckig ist (etwa ein hartnäckiger Lügner).
8. Diese Konstellation muß als für Zeugenvernehmungen unvorstellbar verworfen werden.
9. A.-E. entspricht nicht R.-E., dürfte in dieser Form auf Tatverdächtigen oder Beschuldigtenvernehmungen beschränkt bleiben.
10. A.-E. entspricht nicht R.-E., kann aber in jeder Vernehmung so vorkommen.

Zusammenfassend läßt sich feststellen: In den Fällen 1, 2 und 4 sind Aushandlungsergebnis und Rekonstruktionsergebnis identisch. Allerdings bräuchte der Beamte für Fall 2 und Fall 4 sehr gewichtige Gründe, um so verfahren zu können; vor allem Fall 2 zeigt die Problematik solcher Konstellationen.

Besonders hervorzuheben ist, daß wenn sich der Beamte wirklich auf die Aussagen des Zeugen verlassen würde, nicht in den Fällen 1, 2 und 4, sondern in 1, 3, 5 und 10 Aushandlungsergebnis und Rekonstruktionsergebnis identisch sein müßten. Es erhebt sich also die Frage, wie verlässlich die Re-

Tabelle 2

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
B glaubt, was Z aussagt	+	+	+	+	-	-	-	-
Z gibt wirkliches Geschehen wieder	+	+	-	-	+	-	+	-
Normalitätserwartungen des B stimmen mit wirklichem Geschehen überein	+	-	+	-	+	+	-	-
Übereinstimmung des Rekonstruktionsergebnisses mit wirklichem Geschehen	+	+	-	-	-	+	-	-

B: Beamter
Z: Zeuge (oder Geschädigter)

konstruktionsprämissen des Beamten sind, um in Fällen wie 2, 3, 4, 5 und 10 gegen Aussagen des Zeugen den Tathergang anders zu rekonstruieren.

Zudem zeigt die Tabelle, daß G oder Z nicht immer erkennen kann, ob der Beamte etwas für wirklich (wahr, richtig) hält (und umgekehrt) oder nicht. G oder Z durchschaut also weder (immer) den Aushandlungsprozeß als solchen noch die Implikationen von Aushandlungsergebnissen – etwa daß er sich verdächtig gemacht hat, sich selbst oder andere Personen belastet etc. [8]

Im Anschluß an die Frage nach der Verlässlichkeit der Rekonstruktionsprämissen, die oben aufgeworfen wurde, schien es sinnvoll in einer weiteren Tabelle 2 die rein logischen Möglichkeiten durchzuspielen, die sich zwischen »B glaubt, was Z aussagt«, »Z gibt wirkliches Geschehen wieder«, »Normalitätserwartungen des Beamten stimmen mit wirklichem Geschehen überein« und »Übereinstimmung des Rekonstruktionsergebnisses mit wirklichem Geschehen« ergeben, wenn es für jede Kategorie nur »ja« (+) oder »nein« (-) gibt – also nur klar entscheidbare Fälle. Dabei sind wir davon ausgegangen, daß die Normalitätserwartungen des Beamten auch entscheiden, ob eine vorher in der Akte schon aufgetauchte Aussage glaubhaft ist oder nicht, daß sie also den entscheidenden Faktor seines Vorwissens darstellen.

Diese Tabelle zeigt nun die Aushandeln und Rekonstruktion zugrunde-

liegende Entscheidungsproblematik nach einem einfachen Schema. Nähme man die in der Praxis wohl kaum vorkommenden Fälle 2, 3 und 5 heraus, dann stünden zwei Wege, zu richtigen Ergebnissen zu kommen, drei Wegen, zu falschen Ergebnissen zu kommen, gegenüber. Das Verwerfen oder Annehmen von Vorschlägen oder das Einbringen von Gegenvorschlägen – der Aushandlungsprozeß also – spielt sich letztlich in jeder Phase innerhalb dieser fünf Möglichkeiten ab. Tatsächlich sind die Möglichkeiten aber viel zahlreicher (und damit auch die Fehlermöglichkeiten), da kaum eine Sachverhaltsbeschreibung den Sachverhalt vollkommen exakt beschreibt; es ist also auch an Teilübereinstimmungen bzw. -nichtübereinstimmungen zu denken.

c) Ebenen und Phasen des Aushandelns

Wesentlich für unsere Untersuchung des Aushandelns in Vernehmungen sind nicht nur die Art der einzelnen Züge und der Aushandlungsprozeß als strukturierte Abfolge von Zügen, sondern im Mittelpunkt steht ebenfalls die Untersuchung der Stärke der Einflußnahme von Beamten, Geschädigten oder Zeugen auf das Aushandlungsergebnis, also die relative Dominanz oder Macht der Interaktionspartner in der Bestimmung der inhaltlichen und formalen Ergebnisse von Vernehmungen.

Ausdruck von Dominanz oder Unterordnung sind zunächst – wie aus den entsprechenden Hypothesen von Scheff (1968) schon hervorgeht – die verschiedenen Typen von Aushandlungszügen. Die einzelnen Züge sind in Geschädigten- und Zeugenvernehmungen sechs verschiedenen generellen Themen zuordenbar, die ihrerseits wiederum aufgrund ihrer unterschiedlichen Bedeutung für die Bestimmung des Aushandlungsergebnisses bezüglich ihrer Gewichtigkeit in eine Rangordnung gebracht werden können: eine Rangordnung von *Ebenen des Aushandelns*.

1. Aushandeln des Geschehens (einschließlich der Handlungen von G oder Z und der Erscheinungsweise, Kleidung etc. des Täters sowie des Tatverdächtigen); abgekürzt: G
2. Aushandeln der Formulierung für die Darstellung der Ergebnisse auf Ebene 1 (auch retrospektiv, wenn es darum geht, was als Formulierung [Aussage] früher für das Protokoll angeboten wurde); abgekürzt: F
3. Aushandeln der Bedeutung einer geschriebenen Formulierung im Protokoll (ohne daß an der Formulierung etwas geändert wird); abgekürzt: B
4. Aushandeln einer schriftlichen Veränderung an Protokollformulierungen (geschriebenen Sätzen); abgekürzt: P
5. Aushandeln der Glaubwürdigkeit des Zeugen; abgekürzt: GZ
6. Aushandeln des Verfahrens der Vernehmung; abgekürzt: V.

Alle Aushandlungszüge lassen sich wenigstens einer der sechs Ebenen zuordnen. Es gibt jedoch in jeder Vernehmung einige Züge, die gleichzeitig

auf mehr als einer Ebene angesiedelt sind, z. B. Fragen zum Geschehen, die gleichzeitig der Überprüfung der Glaubwürdigkeit des Zeugen dienen. In der Transkription von Aushandlungszügen wird die Ebene jeweils mit angegeben, indem den Zügen von B (Beamter), G (Geschädigter) oder Z (Zeuge) die abkürzende Ebenenbezeichnung als Index hinzugegeben wird.

Die Rangordnung der Ebenen von 1. bis 6. der zunehmenden Bedeutung folgend kann eine gewisse Evidenz für sich beanspruchen. Dem Aushandeln des Prozedierens kommt interaktionslogische Priorität zu, da nur auf der Basis der Bestimmung der allgemeinen Handlungsbedingungen und des Vernehmungsrahmens die übrigen Vernehmungsaspekte abgewickelt werden können. Auf dieser Ebene kann an jedem zeitlichen Ort des Vernehmungsverlaufs ausgehandelt werden, prinzipiell muß dies aber zum erstenmal am Beginn der Vernehmung geschehen und zwar entweder explizit verbal oder implizit in Form von Hintergrunderwartungen. Bis auf sehr wenige Ausnahmen ist es stets der Beamte, der auf dieser Ebene die Gliederung des formalen Vernehmungsverlaufs, der Themen usw. bestimmt.

Das Aushandeln der Glaubwürdigkeit erhielt den nächsthöchsten Rang, weil von den Ergebnissen auf dieser Ebene abhängt, welches Gewicht den Zügen von G oder Z auf den Ebenen 1. bis 4. zukommt und ob der Beamte noch Züge (und welche Züge) auf den übrigen Ebenen zuläßt.

Änderungen an Protokollformulierungen sind als nachträgliche Änderungen an Ergebnissen anzusehen, die auf den Ebenen 1. bis 3. erzielt wurden; sie sind also entscheidend dafür, was von diesen Ergebnissen schließlich im Protokoll erhalten bleibt und was nicht.

Die Bedeutung einer geschriebenen Formulierung auszuhandeln heißt, eine bestimmte Sichtweise des Geschehens über deren Formulierung – die nicht ganz zutrifft – hinaus durch zusätzliche Interpretationen zu retten. Zwar findet dies im Protokoll keinen direkten Niederschlag, doch es vermag immerhin die Rekonstruktion des Tathergangs durch den Beamten, soweit sie sich außerhalb des Protokolls vollzieht, mitzubeeinflussen; oder wenn der Beamte die nachträglichen Interpretationen vornimmt, kann auf dieser Ebene eine bestimmte Formulierung und die dazugehörige Sichtweise des Geschehens rechtfertigt und verteidigt werden.

Der Formulierung dessen, was als Geschehen ausgehandelt worden ist, kommt schließlich eine größere Bedeutung zu als dem Aushandeln des Geschehens, weil mit jeder Formulierung Aspekte unterschlagen oder hinzugefügt werden können und weil die Formulierung als Bestandteil des Protokolls das entscheidende Resultat darstellt, das u. a. auch gegen den Geschädigten oder Zeugen gewandt werden kann; jedenfalls leichter als eine nicht-protokolierte Aussage, die früher gemacht wurde.

In nahezu allen Vernehmungen sind *zwei makrostrukturelle Aushandlungsphasen* zu unterscheiden: Vorgespräch und Protokollierungsphase. [9] Denn es besteht ein Unterschied zwischen dem Stellenwert von Aushandlungsergebnissen in diesen beiden Phasen hinsichtlich ihrer Definitheit. Im

Vorgespräch handelt es sich in aller Regel um ›vorläufige‹ Ergebnisse, die später nochmals bestimmt und detailliert werden. Zudem werden hier die Aushandlungen noch nicht so weit in die Einzelheiten vorangetrieben. In der Protokollierungsphase dagegen wird ausdrücklich auf schriftliche Ergebnissicherung hingearbeitet, die Ergebnisse werden ›hart‹ gemacht, d. h. weitgehend irreversibel.

Eine Zwischenstellung zu diesen beiden Aushandlungsphasen nimmt das Vorgespräch ein, während dessen sich der Beamte Notizen macht. Mit diesen Notizen können später leichter Ergebnisse aus dem Vorgespräch vorgehalten oder allgemein in die Protokollierungsphase hinübergenommen werden.

Abhängig davon, ob und inwieweit den Interaktionspartnern bewußt ist, daß ausgehandelt wird, und davon, ob und inwieweit den Personen bewußt ist, daß es zwei Aushandlungsphasen gibt (geben wird), können die Phasen unterschiedlich genutzt werden. Der Beamte kann sie z. B. verwenden, um in der zweiten Phase die Konsistenz der Aussagen über den Vernehmungsverlauf hin zu überprüfen; G oder Z kann versuchen, Diskrepanzen gezielt zu vermeiden oder Ergebnisse aus der ersten Phase in der zweiten zu verändern oder rückgängig zu machen.

Die Existenz zweier Aushandlungsphasen bedeutet für die Analyse von Aushandlungszügen, daß für jede der Phasen eigene Zugbewertungen notwendig sind, da dem Auftreten bestimmter Züge in der einen Phase ein anderes Gewicht zukommen kann als in der anderen. Eine weitere Begründung findet diese Trennung darin, daß im Vorgespräch nur auf den Ebenen G, GZ und V ausgehandelt wird, in der Protokollierungsphase aber auf allen Ebenen.

Die weiteren Arbeitsschritte bestehen nun neben Analysen der Vernehmungssituation, der jeweiligen Handlungsbedingungen und -möglichkeiten sowie der Positionen von Geschädigten, Zeugen und Kriminalbeamten in Vernehmungen in der Bestimmung der Züge und Zugabfolgen hinsichtlich der Stärke ihres Einflusses auf den Verlauf von Aushandlungen. Indem die einzelnen Zugtypen in Rangordnungen gebracht werden im Hinblick auf den Grad der interaktiven oder institutionellen Dominanz, die in ihnen zum Ausdruck kommen, sollen Indikatoren für die Macht der Interaktionspartner gewonnen werden, mit der diese in der jeweiligen Aushandlungsphase oder der gesamten Vernehmung die Ergebnisfestlegung beeinflussen (können). Es wird dann zu prüfen sein, wie sich bestimmte Vernehmungsstile und die jeweils feststellbaren Unterschiede im Gebrauch zur Verfügung stehender Machtmittel auf die Rekonstruktion von Tatvergängen in Vernehmungen auswirken.

Anmerkungen

- 1 Vgl. dazu *Schmitz/Plate* (1977) sowie *Schmitz* (1977).
- 1a Vgl. *Banscherus* (1977).
- 2 In einem ähnlichen Sinne spricht *Döhring* (1964: 27) von der Vernehmung »als Gemeinschaftsleistung«.
- 3 *Burghard* (1973: 89) meint, daß letztlich »... jedes Geständnis das Ergebnis eines Übereinkommens (...) zwischen dem Vernehmungsbeamten und dem Beschuldigten ...« sei. Dies ist zumindest auf einige Zeugenvernehmungen übertragbar.
- 4 Vgl. *Scheff* (1968). – Auf Scheff's Ansatz stützt sich auch die empirische Untersuchung von *Schumann/Winter* (1971: 154–158) in einem ihrer Teile.
- 5 Wieviel von der Kontrolle über die Interaktion abhängt für das Ergebnis, zeigen die sicherlich selteneren, aber belegbaren Fälle, in denen sich ein Beamter in einen bestimmten Verdacht verrennt und aufgrund seiner starken Kontrolle in der Lage ist, das Vernehmungsergebnis auf diesen vorgefaßten Nenner zu bringen. Dabei ist wesentlich, daß abschließend beide das Protokoll unterschreiben und beide den rekonstruierten Tathergang u. U. für den wirklichen halten. – Dazu auch *Hellwig* (1951: 20).
- 6 Der folgende Systematisierungsvorschlag entstand in Auseinandersetzung mit *Bilmes* (1976).
- 6a Dies ist z. B. beim »mass bargaining« zwischen Staatsanwalt und Verteidiger in den USA beobachtet worden (vgl. *Schumann* 1977: 128).
- 7 »A bargainer will generally seek to communicate a positive image of himself to two audiences: (a) the person or persons directly involved in the interchange with him, and (b) any other audience or »referent« group interested in the outcomes he obtains... Face *saving* and face *restoration* are both expressive of a need to *Maintain* face. Operationally, face *saving* in bargaining involves attempts by A to block actions by B which would cause him to appear foolish, weak, and incapable to significant others. Face *restoration* involves attempts by A to seek redress from B who (A believes) has already caused him to look foolish. Such behavior, directed toward reasserting one's capability and strength, generally takes the form of retaliation.« (*Brown* 1968: 109)
- 8 »Goldstein hat in einer Machtanalyse des Strafprozesses besonders die Bedingungen gegenseitiger Information (disclosure) als wichtig herausgestellt.« (*Schumann* 1977: 134)
- 9 Als mikrostrukturelle Aushandlungsphasen wären demgegenüber Aushandlungen von eng begrenzten Aspekten des Tatgeschehens oder von einzelnen Formulierungen zu bezeichnen.

Literatur

- Jürgen *Banscherus* (1977), Polizeiliche Vernehmung: Formen, Verhalten, Protokollierung. Eine empirische Untersuchung aus kommunikationswissenschaftlicher Sicht (BKA-Forschungsreihe, Bd. 7), Wiesbaden 1977.
- Jack *Bilmes* (1976), Rules and Rhetoric: Negotiating the Social Order in a Thai Village; in: Journal of Anthropological Research, Vol. 32, No. 1, 1976, pp. 44–57.
- Bert R. *Brown* (1968), The Effects of Need to Maintain Face on Interpersonal Bargaining; in: Journal of Experimental Social Psychology 4/1968, pp. 107–122.

- Waldemar Burghard (1973), Die aktenmäßige Bearbeitung kriminalpolizeilicher Ermittlungsvorgänge (Schriftenreihe des Bundeskriminalamtes 1969/1-3), 2. unveränderte Auflage, Wiesbaden 1973.
- Erich Döhring (1964), Die Erforschung des Sachverhalts im Prozeß. Beweiserhebung und Beweiswürdigung, Berlin 1964.
- Albert Hellwig (1951), Psychologie und Vernehmungstechnik bei Tatbestandsermittlungen, 4. Auflage, Stuttgart 1951.
- P. Malinowski/M. Bruster (1975), Strategie und Taktik der polizeilichen Vernehmung. Zur soziologischen Analyse selektiver Kriminalisierung, in: Kriminologisches Journal 1/1975, S. 4-16.
- Thomas J. Scheff (1968), Negotiating Reality: Notes on Power in the Assessment of Responsibility; in: Social Problems, Vol. 16, No. 1, 1968, pp. 3-17.
- H. Walter Schmitz (1977), Tatortbesichtigung und Tathergang. Untersuchungen zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi (BKA-Forschungsreihe, Bd. 6), Wiesbaden 1977.
- H. W. Schmitz/M. Plate (1977), Rekonstruktion von Tathergängen aus Tatortspuren? Ergebnisse einer empirischen Untersuchung zum Erschließen, Beschreiben und Melden des modus operandi; in: Kriminalistik 7/1977, S. 309-313.
- Karl F. Schumann (1977), Der Handel mit Gerechtigkeit. Funktionsprobleme der Strafjustiz und ihre Lösungen – am Beispiel des amerikanischen plea bargaining, Frankfurt 1977.
- K. F. Schuman/G. Winter (1971), Zur Analyse des Strafverfahrens; in: Kriminologisches Journal 3-4/1971, S. 136-166.
- Edwin M. Schur (1974), Abweichendes Verhalten und Soziale Kontrolle. Etikettierung und gesellschaftliche Reaktionen, Frankfurt/New York 1974.
- Berry Wellman (1969), On Negotiating Reality; in: Social Problems, Vol. 16, No. 4, 1969, pp. 537-538.